

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

SOZIALWISSENSCHAFTLICHES,
KLASSISCHES, SPRACHEN- UND
KUNSTGYMNASIUM MERAN

Schulstelle VerdisträÙe 8 - 39012 Meran

Schulstelle O.-Huber-StraÙe 72 - 39012 Meran



☎ 0473/230028

☎ 0473/231090

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE

LICEO DELLE SCIENZE UMANE,
LICEO CLASSICO, LINGUISTICO ED
ARTISTICO MERANO

Sez. staccata Via Verdi, 8 - 39012 Merano

Sez. staccata Via O.-Huber, 72 - 39012 Merano

Steuernummer/Codice fiscale: 82005470214

✉ os-gym.meran@schule.suedtirol.it

PEC: gym.meran@pec.prov.bz.it

Internet: www.gymme.it

BESCHLUSS NR. 03/2019

Am 30.04.2018 um 16.30 Uhr

ist der Schulrat des Sozialwissenschaftlichen, Klassischen, Sprachen- und Kunstgymnasium Meran aufgrund einer formellen Einladung der Vorsitzenden des Schulrates, an der Schulstelle VerdisträÙe zu einer Sitzung zusammengetreten.

BETRIFFT: *Richtlinien für die Planung und Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Anlage 2 des Schulprogramms)*

Anwesend sind:

Vorsitzende:	Anita Schmidhammer
Direktor:	Martin Holzner
Vertreter/innen der Lehrer/innen:	Nadia Cazzolli Monika Kollmann Martin Greiter Michela Virgadola Bettina Fleischmann Claudia Sacchetto
Vertreter/in der Eltern:	Melanie Parth
Vertreter der Schüler/innen:	Gruber Manuel Schnittler Valentin
Vertreterin des Verwaltungspersonals:	Renate Ursch
Vorsitzender des Elternrates: (ohne Stimmrecht)	Friedrich Haring
Entschuldigt abwesend: Vertreterin der Schüler/innen: Vertreter der Eltern:	Gufler Lena Thomas Pircher

Veröffentlichung

Betrifft: *Richtlinien für die Planung und Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Anlage 2 des Schulprogramms)*

Nach Einsichtnahme:

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das D.P.R Nr. 275 vom 08.03.1999, betreffend Regelung zur Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend Autonomie der Schulen;
- in den Art. 13 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund- Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 21.07.2003, Nr. 2523 betreffend „Schülerinnen- und Schülercharta“;
- in das Landesgesetz Nr. 2 vom 14.01.1982, betreffend Regelung des Schulsports;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 08.06.2009, betreffend "Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen";
- in den Dreijahresplan der Gymnasien Meran, in Kraft gesetzt mit Beschluss des Schulrates Nr. 2 vom 22.02.2017;
- in den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 6 vom 18.03.2019 betreffend die Richtlinien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen;
- in die Mitteilung der Landesdirektion vom 07.09.2018 betreffend die Zuteilung der Außendienstkontingente für das Lehrpersonal im Schuljahr 2018/2019;

festgestellt,

- dass unterrichtsbegleitende Veranstaltungen einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule darstellen und zur Vertiefung und Veranschaulichung des Unterrichts beitragen;
- dass die Richtlinien für die Planung und Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen auf Grund veränderter Rahmenbedingungen adaptiert werden müssen;
- dass die Ausgaben für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen transparent und nachvollziehbar sein müssen;

nach eingehender Diskussion

b e s c h l i e ß t

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit (10 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung) die Richtlinien für die Planung und Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen laut Anlage zu genehmigen.

Gelesen, genehmigt und gezeichnet.

Die Vorsitzende des Schulrates

Die Sekretärin des Schulrates

Anita Schmidhammer

Anita Schmidhammer

Renate Ursch

Renate Ursch



**ANZAHL DER FACHFREMDEN UNTERRICHTSSTUNDEN,
DIE FÜR
LEHRAUSGÄNGE, INTERNE VERANSTALTUNGEN UND PROJEKTE
pro Schuljahr verwendet werden können**

	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.
INSGESAMT (bis zu)	28	30	34	38	38

**ANZAHL DER SCHULTAGE, DIE
FÜR UNTERRICHTSBEGLEITENDE VERANSTALTUNGEN
pro Schuljahr verwendet werden können**

Klassisches Gymnasium und Sprachgymnasium

ART DER VERANSTALTUNG	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.
1. Lehrausflüge	2*	2**	2**	2**	2*
2. Lehrfahrten	--	--	--	--	4
3. Fach- und Projekttag(e) (extern)	--	5 ^o	5 ^o	5 ^o	5 ^o
4. Intensivsprachwoche	--	5 ^o	5 ^o	5 ^o	--
INSGESAMT (maximal)	2	2 - 5	2 - 5	2 - 5	2 - 7

- Einmalig im Verlauf der 2., 3., 4. oder 5. Klasse
- ◆ Alternativ (Lehrausflüge/Lehrfahrt oder Fach-/Projekttag(e) oder Intensivsprachwoche)
- * Einmalig im Fünfjahreszeitraum zweitägige Lehrfahrt mit Übernachtung

**Sozialwissenschaftliches Gymnasium, Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit
Landesschwerpunkt Musik, Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit
Schwerpunkt Bewegung und Sport und Kunstgymnasium**

ART DER VERANSTALTUNG	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.
1. Lehrausflüge	2*	2**	2**	2**	2*
2. Lehrfahrten	--	--	4(5) ^o	4(5) ^o	4*
3. Fach- und Projekttag(e) (extern)	--	5 ^o	5 ^o	5 ^o	5 ^o
4. Intensivsprachwoche	--	5 ^o	5 ^o	5 ^o	--
INSGESAMT (maximal)	2	2 - 5	2 - 5	2 - 5	2 - 7

- Einmalig im Verlauf der 2., 3., 4. oder 5. Klasse
- ◆ Alternativ (Lehrausflüge/Lehrfahrt oder Fach-/Projekttag(e) oder Intensivsprachwoche)
- * Einmalig im Fünfjahreszeitraum zweitägige Lehrfahrt mit Übernachtung

2. Die Ausgaben für mehrstündige Lehrausgänge, Lehrausflüge und unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sollen in der Regel pro Schuljahr und Schülerin bzw. Schüler den Betrag von 60,00 € nicht überschreiten.
3. Der Betrag, der auf das Bankkonto der Schule einzuzahlen ist, wird aufgrund des Tätigkeitsplans des Klassenrates ermittelt und kann im Ausnahmefall und mit Zustimmung der Eltern- und Schülervereinerinnen und -vertreter maximal 90,00 € betragen.
4. Der Betrag wird auf ein Konto der Klasse eingezahlt, aus dem alle Ausgaben für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen von der Schule beglichen werden. Eventuelle Restbeträge werden auf das Klassenkonto des nächsten Schuljahres übertragen bzw. in den 5. Klassen für die Lehrfahrt verwendet. Schülerinnen und Schüler, welche die Schule vorzeitig verlassen oder nicht versetzt werden, haben kein Anrecht auf Rückerstattung.
5. Ausgaben für Veranstaltungen, die nur einzelne Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen aus verschiedenen Klassen betreffen (z.B. Initiativen des Schulchores, Schulblasorchesters, etc.), werden nicht aus dem Konto der Klasse bestritten, sondern müssen von den betreffenden Schülerinnen und Schülern eigens bezahlt werden.
6. Fahrten für ganztägige und für mehrtägige Veranstaltungen werden ausschließlich über das Sekretariat der Schule organisiert und abgerechnet.
7. Die Ausgaben, welche aus der Organisation und Abwicklung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Fahrt, Unterkunft, Führungen und dergleichen) entstehen, müssen durch entsprechende Bereitstellungen im Haushalt der Schule bzw. durch Beiträge der Schülerinnen und Schüler gedeckt sein.
8. Den begleitenden Lehrpersonen steht die Außendienstvergütung in einem Ausmaß zu, wie es in den geltenden Kollektivverträgen für das Schulpersonal vorgesehen ist.
9. Im Zusammenhang mit den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen führt die Schule als solche mit Ausnahme der Schulbälle keine Spendenaktionen, Sammelaktionen und dergleichen durch; sie bemüht sich jedoch, von den öffentlichen Stellen die erforderlichen Beiträge zu erhalten.
10. Wenn möglich sind bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, die mit Fahrten verbunden sind, öffentliche Verkehrsmittel zu wählen.
11. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind über den festgelegten Unkostenbeitrag bei mehrtägigen Lehrfahrten zu Lasten der Schülerinnen und Schüler spätestens 60 Tage vor Beginn der Lehrfahrt schriftlich zu informieren und um ihre Zustimmung zur Veranstaltung zu ersuchen.
12. Die Zustimmung von Eltern oder Erziehungsberechtigten zu einer Veranstaltung und zu den damit verbundenen Kosten kann nicht rückgängig gemacht werden.
13. Die Ausgaben für den zweitägigen Lehrausflug und die Lehrfahrten (Unterkunft und Fahrt) orientieren sich an folgenden Richtwerten: 150,00 € für den zweitägigen Lehrausflug, **500,00€** für die Kulturreise, 850,00€ für die Intensivsprachwoche und 600,00€ für die Lehrfahrt in der 5. Klasse. Es wird empfohlen, nur einmal im Fünfjahreszeitraum eine Flugreise zu unternehmen.
14. Für soziale Härtefälle kann eine finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Lehrfahrten aus dem schuleigenen Fonds gewährt werden, falls ein entsprechender Antrag von Seiten betroffener Eltern oder Erziehungsberechtigter vorliegt.

überschreiten. Die Rückfahrt darf bei Lehrausflügen nicht in der Nacht erfolgen, wenn der nächste Tag ein Schultag ist.

2. Für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen dürfen - mit Ausnahme von Fahrrädern - keine Privatfahrzeuge benutzt werden. Flugreisen können nur über ein Reisebüro organisiert und durchgeführt werden. Klettertouren, Bootsfahrten und andere gefährliche Tätigkeiten sind für sämtliche unterrichtsbegleitende Veranstaltungen auszuschließen; Schwimmen und andere Sportarten können im Programm vorgesehen werden, wenn die fachliche Betreuung ausdrücklich gewährleistet ist.
3. Alle unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen beginnen und enden an der jeweiligen Schulstelle. Die Schulführungskraft kann unter Berücksichtigung besonderer Bedingungen im Einvernehmen mit den Eltern Ausnahmen genehmigen. Die begleitende Lehrperson kann nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die verspätete Teilnahme bzw. das verfrühte Verlassen der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung gestatten.
4. Kombinierte Klassen, also Klassen mit verschiedenen Schultypen bzw. fremdsprachlicher Ausrichtung, können unterrichtsbegleitende Veranstaltungen nur durchführen, wenn zur Zeit der Veranstaltung geteilter Unterricht vorgesehen ist oder wenn die gesamte Klasse zur gleichen Zeit eine unterrichtsbegleitende Veranstaltung durchführt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Schulführungskraft.
5. Die verschiedenen unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen werden von Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern, Eltern und mit den jeweiligen Klassenräten geplant und vorbereitet. Die jeweiligen Projekt- bzw. Veranstaltungsleiterinnen und -leiter legen den Plan samt Angabe der voraussichtlichen Kosten in den ersten Wochen des Schuljahres dem zuständigen Klassenrat und dem Lehrerkollegium zur Genehmigung vor. Das Lehrerkollegium erstellt auf Grund der vorgelegten Anträge den Tätigkeitsplan und legt diesen dem Schulrat zur definitiven Überprüfung, Begutachtung und Beschlussfassung vor.
6. Änderungen und Ergänzungen zum Tätigkeitsplan durchlaufen den gleichen Iter, wie er unter Punkt 6 vorgesehen ist.
7. Für die mehrtägigen Veranstaltungen erstellen die Begleitpersonen nach der prinzipiellen Genehmigung in Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern, mit den anderen Lehrpersonen, mit den Eltern und mit dem Klassenrat einen inhaltlichen und organisatorischen Detailplan und legen diesen der Schulführungskraft zur endgültigen Genehmigung vor.
8. Die konkrete Durchführung der einzelnen Veranstaltungen wird von der Schulführungskraft genehmigt.
9. Über die erfolgte Durchführung von mehrtägigen Veranstaltungen verfassen die Begleitpersonen, eventuell auch in Zusammenarbeit mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, für die Schule bzw. fallweise auch für die Bildungsdirektion, eine schriftliche Bewertung.

Art. 7: Finanzierung

1. Die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen müssen bezüglich der finanziellen Belastung der Familien und des Haushaltes der Schule dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen und dürfen den vom Schulrat festgelegten finanziellen Rahmen nicht überschreiten.

Art. 5: Teilnahme und Begleitpersonen

1. Die Teilnahme an den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, die gemäß den vorliegenden Richtlinien geplant und beschlossen worden sind, ist für alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse obligatorisch; Veranstaltungen für Teilgruppen einer Klasse sind während der Unterrichtszeit nur bei besonderen Projekten zulässig, so z.B. für sportliche Wettkämpfe, Begabtenförderung, etc.
2. In begründeten Ausnahmefällen verfügt die Schulführungskraft die Freistellung von der Teilnahme und legt für die freigestellten Schülerinnen und Schüler, nach Rücksprache mit dem zuständigen Klassenvorstand, eine angemessene didaktische Ersatztätigkeit bzw. die Eingliederung in den Unterricht einer möglichst stufengleichen Klasse fest.
3. Über die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, welche die normale Unterrichtszeit überschreiten, werden die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Für alle unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen wird gleich zu Beginn des Schuljahres die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten eingeholt. Nach der Genehmigung der Veranstaltungen durch den Schulrat wird die Liste der geplanten Initiativen auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
4. Die Begleitpersonen werden aus den Lehrpersonen der zu begleitenden Klasse bzw. Schülergruppen ausgewählt; in der Regel werden Lehrpersonen jener Fächer eingesetzt, die mit den Lernzielen der Veranstaltung in Zusammenhang stehen.
5. Die Begleitpersonen nehmen während der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen die Aufsichtspflicht wahr und übernehmen somit die Haftung, wie sie gemäß Art. 2047 des Zivilgesetzbuches, ergänzt durch den Art. 61 des Staatsgesetzes vom 11. Juli 1980, Nr. 312, vorgesehen ist (Haftung bei vorsätzlicher Handlung und bei grober Fahrlässigkeit).
6. Bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen wird eine Gruppe von mehr als 15 Schülerinnen und Schülern in der Regel von zwei Begleitpersonen betreut mit Ausnahme der Intensivsprachwoche; bei Lehrausgängen, die nur die eigenen Unterrichtsstunden umfassen und/oder sich auf das Stadtgebiet begrenzen, besorgt die zuständige Fachlehrperson im Normalfall allein den Begleitdienst.
7. In Ausnahmefällen können - außer Lehrpersonen - auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und Eltern an den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen teilnehmen und den Lehrpersonen bei der Abwicklung von ausschließlich organisatorischen Maßnahmen und bei der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler beistehen. Die begleitenden Lehrpersonen bleiben trotzdem für die Aufsicht allein verantwortlich.
8. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten werden von der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung über die näheren Umstände informiert (Programm, genaue Hinweise über Abfahrt, Rückkehr, Ausrüstung, Bekleidung, finanzielle Belastung). Die Begleitpersonen achten besonders darauf, dass die Sicherheit und die Beaufsichtigung für die Schülerinnen und Schüler kontinuierlich gewährleistet sind. Sie bringen den Schülerinnen und Schülern jedes Detail in der Abwicklung des Veranstaltungsprogramms spätestens drei Tage vorher zur Kenntnis.

Art. 6: Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Lehrausgängen und Lehrausflügen darf in der Regel die gesamte Fahrtzeit die Hälfte und bei mehrtägigen Veranstaltungen ein Drittel der Gesamtdauer der Veranstaltung nicht

Schüleraustausche

1. Ein Schüleraustausch besteht in der Begegnung von Schülerinnen und Schülern desselben Alters aus Klassen von Schulen mit gleicher oder ähnlicher Studienrichtung. Er fördert die interkulturelle Kommunikation, das Erlernen von Sprachen, das Kennenlernen der sozialpolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten des Partnerlandes und dient der individuellen kulturellen Bereicherung und dem Abbau von Vorurteilen.
2. Die Schülerinnen und Schüler können in der zweiten, dritten oder vierten Klasse vorbehaltlich der Finanzierbarkeit einen Schüleraustausch durchführen und für den Besuch bei der Partnerschule bis zu fünf Schultage in Anspruch nehmen. Bei mehreren Ansuchen wird den Austauschprojekten der Vorzug gegeben, die eine mehrjährige Zusammenarbeit vorsehen.
3. An den Schultagen, an denen die Partnerklasse auf Besuch ist, wird der Unterricht teils normal und teils in Form von Lehrausgängen und internen Veranstaltungen abgewickelt. Bei Bedarf können auch die zwei Tage für Lehrausflüge mit einbezogen werden.
4. Das Programm für den Schüleraustausch wird von einer Projektleiterin oder einem Projektleiter in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern der Klasse sowie in Absprache mit der Partnerschule und mit dem Klassenrat erarbeitet und mit dem entsprechenden Kostenvoranschlag dem Lehrerkollegium und dem Schulrat zur Genehmigung vorgelegt.
5. Die effektive Durchführung wird von der Schulführungskraft genehmigt.

Andere Projekte

1. Im Ausnahmefall können Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen, verschiedener Schulen oder verschiedener Schulstufen gemeinsam ein- oder mehrtägige Projekte verwirklichen mit dem Ziel, in einer größeren Gemeinschaft, auch auf Landesebene, kreative Fähigkeiten zu fördern und fachliche Kenntnisse zu vertiefen. Bei schul- bzw. schulstufenübergreifenden Projekten übernimmt eine einzige Schule die Koordinationsaufgaben und den Abschluss der nötigen Konventionen.
2. Die Schule kann auch an Projekten der Europäischen Union teilnehmen sowie auch selbst besondere kulturelle Initiativen in europäischen Ländern durchführen, sofern die Projekte und Initiativen mit den Rahmenrichtlinien, den Fachcurricula sowie dem Dreijahresplan bzw. mit schulergänzenden Tätigkeiten in einem Zusammenhang stehen.
3. Die Schule kann mit anderen Schulen eine Schulpartnerschaft eingehen mit dem Ziel, regen Kontakt zu pflegen und gemeinsame Projekte durchzuführen. Schulpartnerschaften beziehen die gesamte Schulgemeinschaft ein und bilden eine gute Voraussetzung für Klassenpartnerschaften oder für einen Schüleraustausch.
4. Klassenpartnerschaften sind durch eine kontinuierliche ein- oder mehrjährige Zusammenarbeit sowie durch Begegnungen von Klassen verschiedener Schulen im Rahmen eines gemeinsamen, fächerübergreifenden Projektes gekennzeichnet.
5. Ziel der Partnerschaften ist es, im Sinne der Projektarbeit ein gemeinsames Vorhaben umzusetzen. Die Schulgemeinschaft und die Schülereltern werden in die Entwicklung der Projekte einbezogen und über die erzielten Ergebnisse informiert.

6. Die Begleitpersonen legen den Antrag für die konkrete Durchführung gemeinsam mit dem detaillierten Programm wenigstens einen Monat vor der Durchführung der Lehrfahrt der Schulführungskraft zur Genehmigung vor.
7. Auf Lehrfahrten wird jede Klasse von zwei Lehrpersonen begleitet und betreut. Sollten die entsprechenden finanziellen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen, entscheidet der Direktionsrat über Maßnahmen zur Einsparung. Eine Ausnahme dieser Regelung kann für Initiativen gelten, an denen sich mehrere Klassen beteiligen und/oder die eine Unterbringung in Gastfamilien vorsehen.
8. Die Begleitung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf wird individuell betrachtet und nach Rücksprache mit Klassenvorstand, Integrationslehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Integration sowie unter Einbeziehung der Eltern und engen Familienangehörigen geregelt.

Fach- und Projektstage

1. Fach- und Projektstage dienen der Vertiefung des Fachwissens, der Erweiterung und Festigung von Sprachkenntnissen, der Ergänzung des theoretischen Wissens durch praktischen Unterricht vor Ort und bieten den Schülerinnen und Schülern u.a. auch Gelegenheit, kreative und selbstverantwortliche Tätigkeitsformen einzuüben.
2. Das Veranstaltungsprogramm der Fach- und Projektstage orientiert sich an den geltenden Rahmenrichtlinien und Fachcurricula sowie am Dreijahresplan und sieht, auch im Sinne von erweiterten Lernformen, Unterrichtstätigkeiten vor, die ungefähr dem Ausmaß der normalen Unterrichtsstunden entsprechen.
3. Für die Arbeit an Projekten können Stundenblöcke verschiedener Dauer verwendet werden; fallweise können diese jedoch durch unterrichtsfreie Stunden ergänzt werden. Die Arbeiten können auch außerhalb des Schulareals ohne Übernachtung durchgeführt werden.
4. Das Programm für Fach- und Projektstage wird von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in den ersten Wochen des Schuljahres in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern der Klasse sowie in Absprache mit dem gesamten Klassenrat im Rahmen des Tätigkeitsplanes erstellt und gemeinsam mit Angabe der voraussichtlichen Kosten dem Lehrerkollegium und dem Schulrat zur Genehmigung vorgelegt.
5. Die Projektleiterin oder der Projektleiter legt den Antrag für die konkrete Durchführung gemeinsam mit dem detaillierten Programm wenigstens einen Monat vor der Durchführung des Projekts der Schulführungskraft zur Genehmigung vor.
6. Die effektive Durchführung wird von der Schulführungskraft genehmigt.
7. Die Klasse wird im Rahmen der Fach- und Projektstage von zwei Lehrpersonen betreut. Sollten die entsprechenden finanziellen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen, entscheidet der Direktionsrat über Maßnahmen zur Einsparung.

Art. 4: Mehrtägige Veranstaltungen

Von der zweiten bis zur fünften Klasse können mehrtägige externe Veranstaltungen durchgeführt werden, und zwar:

1. Ab der zweiten Klasse kann eine Intensivsprachwoche in Absprache mit den jeweiligen Fachlehrpersonen für die Zweit- oder Fremdsprachen einmalig durchgeführt werden. Bei Einbeziehen von schulfreien Tagen kann die Dauer einer Intensivsprachwoche auf maximal sieben, in Ausnahmefällen auf acht Tage verlängert werden. Die Erhöhung der Dauer einer Intensivsprachwoche auf 8 Tage kann dann gewährt werden, wenn aufgrund von organisatorischen Rahmenbedingungen pro Klasse maximal eine Begleitperson vorgesehen werden kann.
2. Findet die Intensivsprachwoche in der Fremdsprache statt, so gilt folgende Regelung: Im Sozialwissenschaftlichen Gymnasium, im Sozialwissenschaftlichen Gymnasium mit Landesschwerpunkt Musik und im Sozialwissenschaftlichen Gymnasium mit Schwerpunkt Bewegung und Sport sowie im Kunstgymnasium wird die Intensivsprachwoche in der vierten Klasse abgehalten, im Klassischen Gymnasium und im Sprachengymnasium je nach Gruppenkonstellation und Fremdsprache in der Regel in der dritten Klasse, in Ausnahmefällen in der 2. oder 4. Klasse.
3. Als Alternative zur Intensivsprachwoche kann - mit Ausnahme des Sprachengymnasiums - eine viertägige Kulturfahrt durchgeführt werden.
4. In allen fünften Klassen kann eine viertägige Lehrfahrt durchgeführt werden, die durch das Einbeziehen von schulfreien Tagen jedoch nicht verlängert werden kann.
5. Fach- und Projekttag können alternativ zu den anderen möglichen zwei- und mehrtägigen Veranstaltungen in den 2., 3. 4. oder 5. Klassen durchgeführt werden.
6. Für die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen werden die Tage nicht nach Kalendertagen gezählt, sondern nach Stunden; 24 Stunden ergeben einen Tag.

Lehrfahrten

1. Lehrfahrten sind mehrtägige Veranstaltungen und verfolgen die gleichen Ziele wie die Lehrausflüge; sie bieten aber den Schülerinnen und Schülern noch mehr Gelegenheit, die Planung, Organisation und konkrete Abwicklung verantwortungsbewusst mitzugestalten. Sie ergänzen den lehrplanmäßigen Unterricht und werden möglichst nach fächerübergreifenden Gesichtspunkten geplant und durchgeführt.
2. Bei Verkürzung der möglichen Dauer können die eingesparten Unterrichtsstunden für Lehrausgänge bzw. für interne Projekttag genutzt werden, und zwar pro eingespartem Schultag sechs Unterrichtsstunden.
3. Ziele und Termine der Lehrfahrten werden im Tätigkeitsplan der Schule festgelegt.
4. Lehrfahrten sind auf den europäischen Raum zu beschränken.
5. Die Lehrfahrten sind in Zusammenarbeit zwischen den Begleitpersonen, der jeweiligen Klasse und dem Klassenrat zu planen und zu organisieren.

Art. 3: Lehrausflüge, Wanderungen und Schulsporttage

1. Lehrausflüge, Wanderungen und Schulsporttage ergänzen die schulische Arbeit; sie fördern das Kennenlernen von Kulturlandschaften und die Auseinandersetzung mit Kulturgütern verschiedener Epochen, ermöglichen die Teilnahme an Kulturveranstaltungen, vermitteln Einblick in die Welt der Arbeit und Wirtschaft und geben auch Anregungen zur sportlichen Betätigung sowie zur Vertiefung und Pflege des Gemeinschaftslebens.
2. Pro Schuljahr können je nach Jahrgangsstufe zwei Schultage (siehe Tabelle) für die Durchführung von Lehrausflügen, Wanderungen bzw. Schulsporttagen verwendet werden.
3. In der Regel werden die Aktivitäten an den beiden Tagen inhaltlich und terminlich vom jeweiligen Klassenrat autonom geplant. Eine Ausnahme ist der Herbstausflug in der ersten Klasse. Dieser wird unter Anleitung des Klassenvorstandes gleich zu Beginn des Schuljahres geplant und durchgeführt. Er hat eine Wanderung und das Kennenlernen in der Klassengemeinschaft zum Ziel.

Wanderungen – möglichst in die nähere Umgebung – veranlassen die Schülerinnen und Schüler, die Natur- und Kulturlandschaften der eigenen Heimat kennen und schätzen zu lernen; sie geben auch Gelegenheit, Sport, Spiel und Geselligkeit zu pflegen.
4. Jede Klasse kann die beiden Tage einmal im Fünfjahreszeitraum zusammenlegen und einen zweitägigen Lehrausflug (mit Übernachtung) unternehmen. Bei Verzicht auf diese Zusammenlegung kann die Kulturfahrt von vier auf fünf Schultage verlängert werden.
5. Schulsporttage fördern die Freude an sportlicher Betätigung, wobei der gesundheitsfördernde Charakter in den Vordergrund zu stellen ist. Schulsporttage können sowohl als Wintersporttag als auch als schulinterne Wettkämpfe und Meisterschaften durchgeführt werden, sofern die Teilnahme und die sportliche Betätigung möglichst aller Schülerinnen und Schüler und vor allem auch die fachliche Betreuung der Veranstaltung gewährleistet sind.
6. Lehrausflüge, Wanderungen und Schulsporttage werden immer für die ganze Klasse organisiert. Zum Zweck der gemeinsamen Durchführung können sich zwei oder mehrere Klassen zusammenschließen. Einzelne Klassen können die Veranstaltung, z.B. den Wintersporttag intern auch differenziert durchführen (z.B. Skifahren, Rodeln, ...), sofern jede Gruppe von einer Begleitperson betreut wird, die alle Schülerinnen und Schüler der Gruppe vom Unterricht her kennt; dies wird im Antrag klar angegeben.
7. Lehrausflüge, Wanderungen und Schulsporttage werden in der Regel von der betreffenden Lehrperson in Zusammenarbeit mit einer anderen Lehrperson und im Einvernehmen mit der Klasse geplant und durchgeführt. Jede Klasse muss in der Regel von zwei Begleitpersonen betreut werden; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Begleitperson genügen.
8. Die betreffenden Begleitpersonen legen den Plan für die Veranstaltung (Ziel, Programm, Dauer usw.) termingerecht mittels eigenem Formblatt der Schulführungskraft zur Genehmigung vor.

4. Alle Lehrausgänge beginnen und enden an der betreffenden Schulstelle. (Vgl. Art. 6, Punkt 4)
5. Lehrausgänge und schulinterne Veranstaltungen, für die fachfremde Unterrichtsstunden in Anspruch genommen werden, für die schulexterne Fachleute beigezogen werden und/oder für die besondere finanzielle Mittel erforderlich sind, werden von den zuständigen Lehrpersonen in den ersten Wochen des Schuljahres nach Absprache mit den Klassen und Klassenräten beantragt und dem Lehrerkollegium und dem Schulrat zur Genehmigung vorgelegt. Die genehmigten Veranstaltungen werden in den jährlichen Tätigkeitsplan der Schule aufgenommen.
6. In der ersten Klasse können für diese Tätigkeiten bis zu 28, in der zweiten Klasse bis zu 30, in der dritten Klasse bis zu 34, in der vierten Klasse und fünften Klasse bis zu 38 fachfremde Unterrichtsstunden verwendet werden. Zusätzlich können für jede Klasse jährlich max. sechs Unterrichtsstunden für klassenübergreifende Schulfeiern beansprucht werden. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen, die für den Bildungsauftrag der Schule und der einzelnen Schultypen von allgemeiner und übergreifender Bedeutung sind, werden nicht zu den fachfremden Stunden gezählt.
7. Lehrausgänge und schulinterne Veranstaltungen, die Fachlehrpersonen während ihrer eigenen Unterrichtsstunden ohne Beiziehung von externen Referentinnen und Referenten durchführen wollen und die für die Schule keine Kosten verursachen, müssen nicht im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsplanes genehmigt werden; für solche Veranstaltungen genügt die fallweise Genehmigung der Schulführungskraft.
8. Bei unvorhergesehenen Angeboten kann die Schulführungskraft bei entsprechender Begründung auch nicht geplante Veranstaltungen, für die auch fachfremde Unterrichtsstunden bzw. finanzielle Mittel in Anspruch genommen werden, genehmigen, und zwar an Stelle von bereits im jährlichen Tätigkeitsplan vorgesehenen Veranstaltungen. Von Mitte Mai bis Schulende dürfen für solche Veranstaltungen fachfremde Unterrichtsstunden nur mehr über Studententausch in Anspruch genommen werden.
9. Für die Durchführung von mehrstündigen Lehrausgängen und schulinternen Veranstaltungen wird acht Tage vorher die Genehmigung der Schulführungskraft eingeholt, und zwar mittels eines Vordruckes, in welchem Programm, Termin, Dauer usw. genau angegeben werden. Die Lehrpersonen werden vor der eigentlichen Durchführung durch das Sekretariat oder die organisierende Lehrperson über den Stundenausfall informiert. Eine Ablehnung nach Genehmigung der Tätigkeiten durch den Klassenrat ist nur in begründeten Fällen möglich, vor allem dann, wenn eine inhaltliche Abweichung vom ursprünglichen Vorhaben vorliegt.
10. Bei besonderer Notwendigkeit kann die verantwortliche Fachlehrperson noch eine andere Lehrperson zur Mithilfe für die Durchführung der Veranstaltung beiziehen.

RICHTLINIEN

FÜR DIE PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG VON UNTERRICHTSBEGLEITENDEN VERANSTALTUNGEN

unter Berücksichtigung des Beschlusses der LR vom 08. Juni 2009, Nr. 1510 und des RS des
Schulamtsleiters Nr. 34/2009

Art. 1: Begriff und Zielsetzung

1. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind Unterrichtsformen, bei denen die Schülerinnen und Schüler innerhalb oder außerhalb des Schulareals unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der Schule Tätigkeiten durchführen.
2. Die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen stimmen mit dem Bildungsauftrag der Schule überein und tragen dazu bei, die Ziele und Inhalte der Rahmenrichtlinien, der Fachcurricula sowie des Dreijahresplans durch unmittelbaren Kontakt mit der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Wirklichkeit sowie durch direkte Beobachtung der Natur zu veranschaulichen, zu ergänzen und zu vertiefen; sie regen auch zur körperlichen Betätigung und zur Pflege des Gemeinschaftsgefühls an.
3. Bei der Planung und Durchführung aller unterrichtsbegleitenden Initiativen wird im Sinne einer inklusiven Schule auf die besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingegangen.
4. Als unterrichtsbegleitende Veranstaltungen gelten: Lehrausgänge, Lehrausflüge, Lehrfahrten, Schulsporttage und Wandertage, Fach- und Projektstage, Praktika, Schul- und Klassenpartnerschaften, Schüleraustausche sowie schulinterne Veranstaltungen.
5. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind Bestandteile des Tätigkeitsplanes der Schule; sie werden nach den didaktischen Richtlinien des Lehrerkollegiums und nach den organisatorischen Richtlinien des Schulrates geplant, vorbereitet, organisiert, durchgeführt und ausgewertet.
6. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen einzelner Klassen und Schülergruppen sind so zu organisieren, dass ihre Durchführung den regulären Unterricht anderer Klassen und Schülergruppen möglichst nicht beeinträchtigt.

Art. 2: Lehrausgänge und schulinterne Veranstaltungen

1. Lehrausgänge und schulinterne Veranstaltungen dienen der Veranschaulichung, Vertiefung und Ergänzung von fachspezifischen bzw. fächerübergreifenden Unterrichtsthemen; sie hängen daher eng mit den Fachcurricula zusammen. Sie werden von den zuständigen Fachlehrpersonen unter deren persönlicher Leitung und Verantwortung geplant, vorbereitet, organisiert, durchgeführt und ausgewertet.
2. Lehrausgänge und schulinterne Veranstaltungen können eine oder mehrere Unterrichtsstunden umfassen; sie können bei Notwendigkeit auch unterrichtsfreie Stunden mit einbeziehen.
3. Die Dauer eines Lehrausganges ist auf einen Halbtage zu beschränken (max. 6 Stunden zu 60 Minuten) und darf max. 5 fachfremde Unterrichtsstunden beanspruchen.